

Allgemeine Bestimmungen (Richtlinien)

Aufgrabungsvereinbarung mit der Stadt Heidelberg

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gestattungsverfahren
3. Ausführung der Bauarbeiten
4. Verkehrssicherungspflicht
5. Kosten
6. Haftung
7. Kündigung
8. Datenschutz
9. Geltende Vorschriften und Richtlinien
10. Sonstige Vereinbarungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünflächen der Stadt Heidelberg. Sie gelten ebenso für Straßen und Wege, die dem öffentlichen Verkehr noch nicht gewidmet oder endgültig überlassen sind, deren Widmung aber in absehbarer Zeit erfolgen wird.
- 1.2 Jede Aufgrabung im öffentlichen Raum, die von einer (juristischen oder natürlichen) Person durchgeführt oder veranlasst wird, bedarf eines Vertrages zwischen der Stadt Heidelberg und dem/der Gestattungsnehmer*in (Bauherr*in).
- 1.3 Die Stadt kann die Gestattung an bestimmte Anforderungen knüpfen. Dies ist z. B. Verbot von Arbeiten in bestimmten Vegetationsphasen, zeitliche Kollisionen mit anderen Baumaßnahmen, bautechnische Maßnahmen zur Minimierung von Immission und Emission usw. Die Stadt Heidelberg kann auch bautechnische Maßnahmen anordnen, durch die störende Auswirkungen von Arbeiten herabgemindert werden.
- 1.4 Mit den Arbeiten darf erst nach Abschluss des Vertrages begonnen werden.
- 1.5 Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aufgrabungsarbeiten von unterschiedlichen Leitungsträgern und Bauunternehmen sind so zu koordinieren, dass möglichst nur eine Aufgrabung erfolgen muss.
- 1.6 In der Regel werden Aufgrabungen nur bei Straßen genehmigt, deren Bau älter als 5 Jahre und bei Geh- und Radwegen älter als 4 Jahre ist.
 - 1.6.1 Die Fristen rechnen von dem Tage an, an dem die Gewährleistungszeiten zu laufen beginnen.
 - 1.6.2 Über das Alter bzw. den Zustand einer Straße gibt das Tiefbauamt Auskunft.
 - 1.6.3 Ziffer 1.6.1 gilt entsprechend, wenn eine Verkehrsfläche einen neuen Belag erhält bzw. die Gehwegbefestigung erneuert wird.
- 1.7 Von den in Ziffer 1.6 angegebenen Fristen kann in begründeten Ausnahmefällen, z. B. wegen der Notwendigkeit einer raschen Schadensbeseitigung, abgesehen werden. Bei Aufgrabungen, die entgegen der Ziffer 1.6 und nicht auf Verlangen der Stadt vorgenommen werden, tritt der/die Gestattungsnehmer*in gegenüber der Stadt in Gewährleistungspflichten von Straßenbauunternehmen ein.

2. Gestattungsverfahren (Aufgrabungsvereinbarung)

- 2.1 Zum Zustandekommen des Vertrages sind Aufgrabungen in einem öffentlichen Bereich in einem ersten Schritt bei der Stadt Heidelberg anzuzeigen.
 - 2.1.1 Für Aufgrabungen, auch Untertunnelungen und grabenlose Bauweisen, im Straßenbereich sind beim Tiefbauamt (aufgrabung@heidelberg.de) mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular mit ergänzenden Unterlagen, die die Lage, den Umfang und die Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme erkennen lassen, anzumelden. Zu beachten ist, dass ggf. noch weitere Genehmigungen oder Anordnungen (z. B. verkehrsrechtliche Genehmigung) erforderlich sind.

- 2.1.2 Unterlagen: Der Aufgrabungsanmeldung ist ein Lageplan Maßstab mind. M 1:1.000 mit Ortsangabe zur räumlichen Einordnung der Maßnahme beizufügen. Aus dem Lageplan müssen Art und Umfang der geplanten Aufgrabung ersichtlich und fachlich beurteilbar sein. Bei punktuellen Aufgrabungen muss die genaue Lage anhand topographischer Merkmale (z.B. Flurstücksgrenzen) erkennbar sein und ist ggf. zu bemaßen. Bei Leitungsverlegungen ist zusätzlich eine lagegenaue Darstellung der geplanten Leitungstrassen einschließlich Angaben zur geplanten Verlegetiefe vorzulegen. Je nach Umfang der Maßnahme behält sich das Tiefbauamt Heidelberg vor, weitere Unterlagen wie z.B. Querschnittspläne oder Stellungnahmen fremder Leitungsträger anzufordern, um die Maßnahme fachlich beurteilen zu können.
- 2.1.3 Grabenlose Bauweise: Bei geplanter Ausführung in grabenloser Bauweise ist dies in den Lageplänen zu vermerken. Das Bauverfahren ist zu beschreiben und zusätzlich sind geeignete Querschnittspläne sowie Längenschnitte unter Angabe der Stationierung einschließlich der Darstellung aller Fremdleitungsträger und des öffentlichen Kanals beizufügen. Weiterhin sind technische Stellungnahmen aller betroffener Fremdleitungsträger einzuholen und dem Tiefbauamt Heidelberg vorzulegen. Je nach Umfang der Maßnahme behält sich das Tiefbauamt Heidelberg vor, weitere Unterlagen anzufordern, um die Maßnahme fachlich beurteilen zu können.
- 2.1.4 Aufgrabungen in Grünflächen und Feldwegen sind beim Landschafts- und Forstamt (landschaftsamt@heidelberg.de sowie regiebetrieb.gartenbau@heidelberg.de) ebenfalls mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Angabe von Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme anzuzeigen.
- 2.2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages
- 2.2.1 Die Anzeige einer Aufgrabung erfolgt ausschließlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars, das im weiteren Verlauf als Gestattungsvertrag dient.
- 2.2.2 Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine vom Straßenbaulastträger anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung im Handelsregister, Meisterbrief oder gültige Handwerkskarte) durchgeführt werden. Die Stadt behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.
- 2.2.3 Bei der Wiederherstellung ist die Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.
- 2.2.4 Es ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (vao-baustellen@heidelberg.de) gemäß § 45 StVO durch das ausführende Unternehmen zu beantragen. Daneben verpflichtet sich der/die Gestattungsnehmer*in vor Beginn der Baumaßnahme, die weiteren eventuell notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigung etc.) einzuholen. Hierzu gehört auch die Anzeigepflicht gemäß Ersatzbaustoffverordnung (<https://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/ersatzbaustoffverordnung.html>). Die darin verfüigten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- 2.2.5 Es sind die unter Punkt 9 aufgeführten geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

- 2.3 Von der beschriebenen Vorgehensweise darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eines unvermutet eingetretenen Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung oder aber bei Leitungsschäden abgewichen werden, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen ist eine gegenseitige, unverzügliche Unterrichtung erforderlich. Der Vertrag ist nachträglich abzuschließen.
- 2.4 Eine Kopie des Vertrages (Aufgrabungsvereinbarung) muss auf der Baustelle stets zur Einsicht bereitgehalten werden.
- 2.5 Aufgrabungen im öffentlichen Bereich ohne Rechtsgrundlage gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.
- 2.6 Die Aufgrabungsvereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem angezeigten Beginn der Aufgrabung mit den Arbeiten begonnen wurde. Sämtliche Verschiebungen der Ausführungszeiträume sind dem Tiefbauamt umgehend anzuzeigen.

3. Ausführung der Bauarbeiten

- 3.1 Vor Baubeginn sind von allen Leitungsträgern Bestandspläne einzuholen.
- 3.2 Vor Baubeginn ist eine Fotodokumentation des Bestandes (Beweissicherung) zu erstellen und dem Tiefbauamt zu übergeben.
- 3.3 Der/die Gestattungsnehmer*in bzw. die beauftragte Baufirma benachrichtigen die Anwohner*innen des betroffenen Abschnitts der Verkehrsfläche drei Tage vor Arbeitsbeginn in geeigneter Weise.
- 3.4 Aufgegrabene Verkehrsflächen stellt der/die Gestattungsnehmer*in bzw. die durch ihn/sie beauftragte Baufirma unverzüglich in eigener Verantwortung entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV-A StB sowie der RSTO in Verbindung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) in der jeweils neusten Fassung wieder her (siehe hierzu Kapitel 9). Belastungsklassen sind ggf. beim Tiefbauamt zu erfragen.
- 3.5 Bei der Verlegung von Leitungen und Telekommunikationslinien ist die Mindestüberdeckung gemäß den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) zu gewährleisten. Die Kabeloberkante bzw. Rohroberkante muss mindestens 10 cm unter dem Oberbau / Planum liegen. In der Regel bedeutet dies für das Stadtgebiet Heidelberg eine Mindestüberdeckung von 50 - 55 cm bei Geh- und Radwegen und 55 - 85 cm bei Fahrbahnen in Abhängigkeit von der Belastungsklasse nach RStO.
- 3.6 Aufgegrabene Grünflächen stellt die durch den/die Gestattungsnehmer*in beauftragte Baufirma mittels eigener Fachkräfte oder durch beauftragte Fachunternehmen einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wieder her. Hierbei sind die in der Aufgrabungsgenehmigung vertraglich festgelegten Auflagen zwingend einzuhalten. Sämtliche Oberbodenschichten, Rasen- und Wiesenflächen sind stein- und wildkrautfrei zu übergeben. Rasen- und Wiesenflächen müssen mähbar übergeben werden.

Dieses geschieht in der Regel nach einer Vegetationsperiode bei Gehölzen bzw. nach mindestens 70 % aufgegangener Saat und der zweiten Mahd bei Rasenflächen.

- 3.7 Aufgegrabene ländliche Wege stellt die durch den/die Gestattungsnehmer*in beauftragte Baufirma unverzüglich nach Vorgabe des Landschafts- und Forstamts wieder her. Bei Leitungsverlegungen im Randbereich von Wegen (Bankett) sind hieraus resultierende Setzungen / Absackungen für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich fachgerecht durch den/die Gestattungsnehmer*in zu beheben.
- 3.8 Bei Aufgrabungen sind zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen die DIN 18 920, ZTV-Baumpflege und R SBB in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - 3.8.1 Zum Schutz gegen mechanische Schäden sind Bäume in Vegetationsflächen durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Kronen- und Wurzelbereich umschließen. Nur in Einzelfällen darf hiervon nach Freigabe des Landschafts- und Forstamtes abgewichen werden. (Es gilt die jeweils aktuellste Fassung der „Baumstandards der Stadt Heidelberg“.)
 - 3.8.2 Aufgrabungen im Bereich von Bäumen bedürfen immer eines vorherigen Ortstermins, bei dem die Art der Arbeiten abgestimmt werden. Einen Mindestabstand von 2,5 m von Bäumen ist einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landschafts- und Forstamtes sofern nicht ein Fall von 2.3 vorliegt.
 - 3.8.3 Im Wurzelbereich sind möglichst Schutzrohre zu verlegen. Aufgrabungen sollen hier im Handschacht erfolgen. Hauptwurzeln über 3 cm Durchmesser müssen umgraben und dürfen nicht beschädigt werden.
 - 3.8.4 Durch Aufgrabungen entstandene Schäden an Bäumen sind dem Landschafts- und Forstamt zur Wundbehandlung bzw. Festlegung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu melden, und zwar Wurzelschäden bei offenem Graben sowie Schäden am Stamm- und Kronenbereich.
 - 3.8.5 Schutzmaßnahmen für die Wurzeln gegen Austrocknen sind entsprechend der Witterung und der Dauer der Offenlegung nach gemeinsamer Rücksprache der Gestattungsnehmerin / des Gestattungsnehmers und dem Landschafts- und Forstamt zu treffen.
 - 3.8.6 Bei Verfüllen der Gräben ist der Wurzelbereich mit geeigneten Bodenfüllstoffen einzuschlämmen und darf nicht durch dynamisch wirkende Geräte verdichtet werden. Die verfüllten Bereiche werden vor der weiteren Bearbeitung der Oberflächen durch das Landschafts- und Forstamt begutachtet und abgenommen.
 - 3.8.7 Grünflächen, die nicht explizit für die Nutzung freigegeben wurden, die an die Baumaßnahme angrenzen, sind nach Vorgaben des Landschaftsamtes vor negativen Immissionen, Befahrung oder Materiallagerung durch einen ortsfesten Zaun (Holzeinhausung) zu schützen. Nachweis im Rahmen der Fotodokumentation.
 - 3.8.8 Entstandene Schäden in Bereichen, die nicht zur Nutzung freigegeben sind, sind sofort dem Landschafts- und Forstamt anzuzeigen und nach Abstimmung zu beheben.

- 3.8.9 Müssen Grünflächen mit Baumaschinen überfahren oder soll dort Material gelagert werden, ist die Fläche durch eine geeignete Druckverteilung (z.B. Stahlplatten mit Vliesunterlage oder Quering mit mind. 40 cm Schotter mit Vliesunterlage) vor Schäden durch Verdichtung zu schützen.
- 3.8.10 Baustraßen, die der Baustellenandienung dienen und Grünflächen kreuzen, sind vorab abzustimmen und entsprechend Punkt 3.8.4 der Aufgrabungsvereinbarungsrichtlinien zu schützen.
- 3.8.11 Verdichtungen sind insbesondere nach dem Rückbau von Baustraßen durch Lastplattendruckversuche zu ermitteln und durch tiefgründige Lockerung zu beseitigen.
- 3.8.12 Fertiggestellte Grünflächen, bzw. Baumstandorte sind so wiederherzustellen, wie vor Baubeginn vorgefunden. Informationen über Lage, Aufbau und Material (Planunterlagen) sind vor Baubeginn beim Landschafts- und Forstamt einzuholen.
- 3.8.13 Technische Einrichtungen, die der Unterhaltung und Pflege von Grünflächen (Bewässerungs- und Belüftungsrohre oder Bewässerungsanlagen) dienen, sind durch vor Baubeginn mit dem Landschafts- und Forstamt abgestimmte Maßnahmen zu schützen. Bei notwendigem Rückbau, sind die technischen Einrichtung gern. den Planunterlagen nach Bauende wieder vollumfänglich funktionsfähig wiederherzustellen.
- 3.9 Die Stadt behält sich vor zu fordern, dass die Fläche in einer anderen als der angetroffenen Form wiederhergestellt wird.
- 3.10 Sind Einbauteile (Schieber, Schächte, Messpunkte, Poller, Verkehrszeichen, Geländer, „Stolpersteine“, o.ä.) im Baufeld vorhanden, sind die Zuständigen **vor** Baubeginn zu informieren und während der Ausführung zu sichern.
- 3.11 Betroffene Symbole und Fahrbahnmarkierungen gemäß StVO sowie sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge der Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Fertigstellung der Arbeiten fachgerecht wiederherzustellen.
- 3.12 Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen und ggf. erforderlichen Anordnungen zur Ausführung zu geben. Erfolgt der Hinweis nicht gegenüber dem/der Gestattungsnehmer*in, so wird dieser/diese im Nachgang informiert.
- 3.13 Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des/der Gestattungsnehmer*in Schäden im Bereich von Aufgrabungen selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die Wiederherstellung von Aufgrabungen sowie nachträgliche Schäden im Bereich ehemaliger Aufgrabungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn der/die Gestattungsnehmer*in einer entsprechenden Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat oder Gefahr in Verzug ist.
- 3.14 Die Beendigung der Wiederherstellung aufgegrabener öffentlicher Flächen sowie der damit verbundenen Maßnahmen ist von dem/der Gestattungsnehmer*in dem Tiefbauamt (aufgrabung@heidelberg.de) bzw. für öffentlicher Grünflächen und Feldwegen dem Landschafts- und Forstamt (landschaftsamt@heidelberg.de sowie regiebetrieb.gartenbau@heidelberg.de) anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige). Es ist eine komplette und lückenlose Abnahme- bzw. Übernahmedokumentation (Lageplanbezeichnung, Fotos und die geforderten Nachweise) vorzulegen.

- 3.15 Die Wiederherstellungsarbeiten der öffentlichen Flächen haben nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A StB) in Verbindung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) in der jeweils neusten Fassung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und in Absprache mit dem Tiefbauamt zu erfolgen.
- 3.16 Der/die Gestattungsnehmer*in ist der Zustand der überlassenen Fläche bekannt. Er/sie erkennt diesen ausdrücklich als vertragsgemäß an.
- 3.17 Die Stadt übernimmt keine Haftung für etwaige Mängel, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Belastungen des Grundstücks mit Altlasten und Kampfmitteln soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

4. Verkehrssicherungspflicht

- 4.1 Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme obliegt dem/der Gestattungsnehmer*in die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für den aufgegrabenen und wiederhergestellten Teil öffentlicher Straßen und Feldwege. Das Gleiche gilt für öffentliche Grünflächen vom Beginn der Aufgrabung bis zur Übernahme durch die Stadt Heidelberg.
- 4.2 Arbeitsstellen und Aufgrabungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen und Straßen (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.
- 4.3 Falls die Verkehrssicherheit oder Versorgung gefährdet erscheint oder sonst Gefahr in Verzug ist, kann die Stadt notfalls auch ohne Benachrichtigung des/der Gestattungsnehmer*in unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des/der Gestattungsnehmer*in.
- 4.4 Die Übernahme durch die Stadt setzt voraus, dass in Gegenwart je eines/einer Beauftragen der Stadt und des/der Gestattungsnehmer*in festgestellt wird, dass die durch den/die Gestattungsnehmer*in beauftragte Baufirma ihre Pflichten erfüllt hat bzw. ob und in welcher Weise etwaige Beanstandungen zu beseitigen sind. Das Abnahme- und Übernahmeergebnis ist schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten durch Unterschrift anzuerkennen. Die Übernahme wird wirksam nach Beseitigung aller festgestellten Mängel.

5. Kosten

- 5.1 Der/die Gestattungsnehmer*in trägt alle Kosten unmittelbar selbst, die mit der Aufgrabung bis zur Übernahme und der damit verbundenen Maßnahmen zusammenhängen, einschließlich der Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

- 5.2 Für die Gestattung durch die Stadt Heidelberg ist ein einmaliges Entgelt von **43,00 Euro** zu entrichten.
- 5.3 Für Aufgrabungen, die im Auftrag eines Wegenutzungsberechtigten nach § 125 - Telekommunikationsgesetz (TKG) durchgeführt werden, ist die Gestattung **gebührenfrei**.

6. Haftung

- 6.1 Der/die Gestattungsnehmer*in haften innerhalb des Gewährleistungszeitraumes für sämtliche aufgrabungsbedingte Schäden der Stadt, gleichgültig ob die Schäden vor oder nach der Übernahme der wiederhergestellten öffentlichen Straßen und Feldwege bzw. vor oder nach der Beendigung der Aufgrabung öffentlicher Grünflächen eintreten. Die Haftung entfällt nur, wenn die Schäden von der Stadt zu vertreten sind. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Vertreter*innen und Erfüllungsgehilfen*innen des/der Gestattungsnehmer*in.
- 6.2 Der/die Gestattungsnehmer*in stellt die Stadt von allen Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf dem Zustand ehemals aufgegrabener öffentlicher Straßen und Grünflächen beruhen.
- 6.3 Der/die Gestattungsnehmer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Baumaßnahme entstehen. Die Stadt wird insoweit von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.
- 6.4 Der/die Gestattungsnehmer*in übernimmt bei Rechtsstreitigkeiten alle direkten und indirekten Kosten.

7. Kündigung

- 7.1 Der Vertrag ist aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aus straßenbaurechtlichen oder stadtplanungsrechtlichen Belangen die Beendigung des Gestattungsvertrages notwendig wird.
- 7.2 Bei Kündigung – ohne Rücksicht von welcher Seite sie ausgesprochen wird – hat der/die Gestattungsnehmer*in keinerlei Entschädigungsanspruch.
- 7.3 Nach Baubeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

8. Datenschutz

Die Daten der Vertragsparteien werden zur Durchführung des Vertrags in der entsprechenden Akte und den erforderlichen elektronischen Verfahren bei der Stadt Heidelberg gespeichert. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der/die Gestattungsnehmer*in mit der Speicherung seiner/ihrer Daten, der seiner/ihrer Firma und ggf. seiner/ihrer Mitarbeiter*innen einverstanden.

Im Übrigen halten sich die Vertragsparteien an alle geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

9. Geltende Vorschriften und Richtlinien

Bei den Arbeiten für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen sind sämtliche für den Straßenbau und für das Verlegen von Leitungen geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter und DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der mitgeltenden Regelwerke einzuhalten.

Insbesondere sind folgende Vorschriften zur berücksichtigen:

- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus in Verkehrsflächen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ATB-BeStra (Allgemeine Technische Bestimmung für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien)
- ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen)
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Auszug aus den „Baumstandards der Stadt Heidelberg“ zum Baumschutz

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Änderungen des Gestattungsvertrages, insbesondere Abreden, die den Nutzungszweck betreffen, bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzend zu den vertraglichen Bestimmungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine der gewünschten Regelung rechtlich und wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
- 10.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstandort ist Heidelberg.